

Maßregelvollzug und Sozialtherapie



Menschen werden in Gut und Böse eingeteilt; ein anderes Unterscheidungskriterium ist normal/unnormal. Auch Straftäter werden so differenziert. Unnormal sind Schuldunfähige, vermindert Schuldfähige. Für sie wurde das Maßregelsystem eingerichtet, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt. Für Sexual- und andere schwer dissoziale Straftäter, bei denen keine Schuldabstriche gemacht werden, hat der Gesetzgeber in einem wechselhaften Entstehungsprozess die sozialtherapeutische Anstalt vorgesehen. Zwar wird zunehmend die Sinnhaftigkeit des sogenannten zweispurigen Sanktionensystems – Strafen und Maßregeln – angezweifelt (s. Schüler-Springorum in: Festschrift für Roxin, 2001, S. 1021 ff.; s. auch Zweite Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ, Abschlussbericht, 2002, S. 63), da im Vollzug der Freiheitsstrafe und der Maßregeln »hin und hergesprungen wird« und beide Sanktionen dem einheitlichen Ziel der Individualprävention zur Verhinderung zukünftiger Straftaten ver-

pflichtet sind. Ebenso stellt die sozialtherapeutische Anstalt nur eine besondere Ausprägung des allgemeinen Resozialisierungsziels im Strafvollzug dar. Trotzdem, ja umso mehr müssen diese Institutionen der Kontrolle unterzogen werden, ob die gesetzlichen Ansprüche in der Praxis eingelöst werden.

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus von jungen Menschen hat Anne Tessenow empirisch untersucht. Mit dieser Untersuchung wird erstmalig dieser Maßregelvollzug bei jungen Men-

schen durchleuchtet. Das Ergebnis wird zusammen mit ihrem »Doktorvater« Heribert Ostendorf vorgestellt.

Der langjährige Vollzugspraktiker Gerhard Rehn beschreibt die Entstehungsgeschichte der sozialtherapeutischen Anstalt, den Ist-Zustand und nennt die Bedingungen für eine effektive Arbeit.

Kirstin Drenkhahn erörtert die Rechtsprobleme, die mit dem neuen § 9 StVollzG verknüpft sind, und stellt die aktuellen Entwicklungen in der Praxis dar.

Heribert Ostendorf